

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden mit Strom (SLP - Standardlastprofil)



## 1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der GWS in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande. Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

1.2 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

1.3 Der Kunde willigt ein, dass die GWS vor Vertragsabschluss eine Bonitätsauskunft über den Kunden einholen dürfen. Zu diesem Zweck dürfen die GWS Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die von ihnen ausgewählte Auskunftsfirma übermitteln. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale zum Kunden, können die GWS den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

1.4 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsabschluss keine Belieferung zustande, ohne dass die GWS das zu vertreten hätten, können sowohl die GWS als auch der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen.

## 2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die GWS sind verpflichtet, gemäß den Bedingungen des Liefervertrags und dieser AGB den gesamten Strombedarf des Kunden durch ihre Lieferung zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange die GWS an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die Lieferung erfolgt all-inclusive einschließlich der Netznutzung.

2.2 Die GWS werden im Rahmen der all-inclusive-Lieferung nicht als Messstellenbetreiber für den Kunden tätig. Soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber den GWS für den Messstellenbetrieb an der Abnahmestelle des Kunden ein Entgelt in Rechnung stellt, werden die GWS dieses dem Kunden im Rahmen ihrer Preise weiterberechnen.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle durch Lieferungen von den GWS zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GWS zulässig. Errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage ohne Nutzung regenerativer Energiequellen, sind die GWS zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

## 3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen bzw. im Fall einer Preisänderung durch die GWS aus dem jeweils aktuellen Preisblatt.

3.2 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, deckt der Strompreis die Kosten für die Energiebeschaffung, den Vertrieb und die Abrechnung, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), nach der Verordnung über abschaltbare Lasten und § 19 StromNEV, sowie die Konzessionsabgabe. Sofern im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, sind die genannten Preise Bruttopreise und enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 Cent/kWh bzw. 19 %). Nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen sind im Vertrag oder dem Preisblatt enthalten. Informationen über die Höhe der staatlich veranlassenen Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

3.3 Werden Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Abgabe oder andere Aspekte der Lieferung von Strom an Letztverbraucher betreffen, durch Gesetz, auf Grundlage eines Gesetzes, durch behördliche Anordnung oder auf sonstige öffentlich-rechtliche Weise erhöht oder neu eingeführt, können die GWS die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Werden sie abgesenkt oder fallen sie weg, sind die GWS verpflichtet, die Preise im Umfang der Änderung anzupassen.

3.4 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die GWS die Preise – einschließlich der Preisbestandteile für die Übernahme der Abrechnung des Messstellenbetriebs nach Ziff. 3.7 – im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss

geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die GWS dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung oder die Höhe der in Ziff. 3.2 genannten Umlagen steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die GWS die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die GWS werden die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen. Die GWS werden mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

3.5 Änderungen der Preise erfolgen zum 1. eines Monats oder zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Festpreisvereinbarung. Die GWS werden den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform kündigen. Die GWS werden den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Abweichend davon erfolgt die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze sowie von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung der Umlagen nach dem EnFG, der Verordnung über abschaltbare Lasten und § 19 StromNEV ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

3.6 Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes, behalten sich die GWS vor, die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb nicht zu übernehmen. Der Kunde erhält in diesem Fall die Rechnung über die Kosten des Messstellenbetriebs direkt vom Messstellenbetreiber. Der Grund- bzw. Verrechnungspreis reduziert sich in diesem Fall um den rechnerischen Anteil des Messentgelts für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung. Übernehmen die GWS die Abrechnung des Entgelts für den Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems, sind sie berechtigt, das ihnen vom Messstellenbetreiber abgerechnete Entgelt an den Kunden weiterzuberechnen. In diesem Falle besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden.

3.7 Beauftragt der Kunde anstelle des grundzuständigen Messstellenbetriebers einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, der dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb direkt in Rechnung stellt, verringert sich der Grund- bzw. Verrechnungspreis in dem Umfang, soweit den GWS kein Entgelt für den Messstellenbetrieb mehr berechnet wird.

3.8 Aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte können über die Internetseite der GWS ([www.gw-sinzheim.de](http://www.gw-sinzheim.de)) abgerufen werden.

## 4. Messwerterhebung und -verwendung, Abrechnung, Abschlagszahlungen

4.1 Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetriebers festgestellt.

4.2 Der Kunde kann jederzeit von den GWS verlangen, eine Befundprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.

4.3 Ergibt eine Befundprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen – erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.4 Die GWS können für die Abrechnung der gelieferten Energie die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhaltenen Ablesewerte oder Ersatzwerte verwenden, die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden im Rahmen eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4.5 Übermittelt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten oder können die GWS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, z.B. weil die GWS das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, keine Ablesung vornehmen, dürfen die GWS eine Verbrauchsschätzung vornehmen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall werden die GWS den geschätzten Verbrauch unter Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung verbraucht.

4.6 Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Der Abrechnungszeitraum wird von den GWS festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreiten darf.

4.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.8 Die GWS erheben Abschlagszahlungen, die anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.9 Ändern sich die Preise, so können die GWS die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

4.10 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen – erstattet, oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Wochen – erstattet.

## 5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWS, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die GWS dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## 6. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den GWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und

Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die GWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden werden die GWS die Berechnungsgrundlage nachweisen.

6.3 Gegen Ansprüche der GWS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 7. Vorauszahlungen

7.1 Die GWS sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

7.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die GWS beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

## 8. Unterbrechung der Belieferung, Fristlose Kündigung

8.1 Die GWS sind berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die GWS berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Ist der Kunde Haushaltskunde, werden die GWS den Kunden gemäß § 41b Abs. 2 EnWG vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Die GWS können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die GWS eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den GWS und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

8.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

8.4 Die GWS haben die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

8.5 Die GWS sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhaftige Zuwiderhandlung nach Ziff. 8.1 dieser AGB begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall werden die GWS die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. Die GWS werden den Vertrag nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass

hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig vollumfänglich nachkommt.

## 9. Laufzeit und Kündigung

9.1 Wenn im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, hat der Vertrag eine feste Erstlaufzeit von einem Jahr und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einem Vertragspartner zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird.

9.2 Der Vertrag kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

9.3 Bei unbefristeter Vertragslaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende gekündigt werden.

9.4 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, gilt bei einem Umzug § 41b Abs. 4 EnWG. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 41b Abs. 4 S. 1 EnWG besteht nicht, wenn die GWS dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Wohnsitzwechsels hat der Kunde den GWS in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

9.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Haftung

10.1 Die GWS sind von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

10.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, sind die GWS von ihrer Leistungspflicht befreit. Diese Schäden sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWS zur Unterbrechung der Anschlussnutzung beruht. Die GWS sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den GWS bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.3 Im Übrigen haften die GWS nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, zu denen auch ungenaue und verspätete Abrechnungen gehören, wenn sie die Verletzung zu vertreten haben. Zu vertreten haben die GWS Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften die GWS nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

10.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 11. Rechtsnachfolge

11.1 Die GWS sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

11.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist den GWS unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der GWS möglich. Die GWS werden ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

## 12. Änderungen der Versorgungsbedingung

12.1 Die GWS sind ist berechtigt, die Versorgungsbedingungen (Regelungen des Liefervertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller sonstigen in den Liefervertrag einbezogenen Regelungen) nach Maßgabe von § 41 Abs. 5 EnWG einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Preise und

Preiselemente, soweit dies nicht in den Versorgungsbedingungen ausdrücklich gestattet ist.

12.2 Die GWS werden den Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen. Der Kunde wird darauf in der Ankündigung gesondert hingewiesen.

12.3 Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahrnimmt.

## 13. Mitteilungspflichten bei geänderten Verhältnissen, Lieferantenwechsel

13.1 Wird an der im Stromlieferungsvertrag genannten Abnahmestelle der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die GWS verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform der GWS zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

## 14. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag Bühl.

## 15. Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den GWS für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

## 16. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de). Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) und der Energieagenturen unter [www.energieagenturen.de](http://www.energieagenturen.de).

## 17. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbelegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

GWS Gemeindewerke Sinzheim GmbH & Co. KG, Mühlhofener Straße 22, 76547 Sinzheim, Telefon: 07221 806-510, Telefax: 07221 806-526, E-Mail: [info@gw-sinzheim.de](mailto:info@gw-sinzheim.de)

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin;

[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de);

Telefon: 030 2757240-0; Telefax.: 030 2757240-69;

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80011, 53105 Bonn;

Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr,

Telefon 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323,

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## 18. Zahlungsverzug, Rücklastschriften

18.1 Die GWS berechnen im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden und bei Unterbrechung der Versorgung dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal für strukturell vergleichbare Fälle, wobei dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet

ist. Für den Fall, dass alle Zahlungsaufforderungen der GWS erfolglos bleiben, weisen die GWS darauf hin, dass dann ein für den Forderungseinzug zuständiger Dienstleister beauftragt wird. Dabei entstehen für den Kunden weitere Kosten in Form von Gebühren die sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) richten. Die Gebührensätze können auf der Homepage des Justizministeriums ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)), in dem Gesetzestext der Rechtsanwaltsvergütungsverordnung eingesehen werden.

#### 18.2 Rücklastschriften

Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Die dadurch entstandenen Kosten werden die GWS pauschal berechnen.

**Falls Sie Fragen zu unseren Leistungen und den Preisregelungen haben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07221/806-517 oder per E-Mail [vertrieb@gw-sinzheim.de](mailto:vertrieb@gw-sinzheim.de) zur Verfügung.**

**Ihre GWS Gemeindegewerke Sinzheim GmbH & Co. KG**